S 15 KR 3863/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 3863/21
Datum	29.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 2158/22
Datum	29.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 29.06.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Streitig ist die Nachforderung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 in HÃ¶he von 1.603,32 â¬.

Der 1971 geborene KlÃ¤ger ist seit 01.01.2016 als hauptberuflich SelbststÃ¤ndiger bei den Beklagten freiwillig kranken- und pflegeversichert. Mit Bescheid vom 20.12.2017 stellte die Beklagte zu 1 â auch im Namen der Beklagten zu 2 â den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2018 in HÃ¶he von insgesamt 267,20 â¬ (Krankenversicherungsbeitrag 228,38 â¬, Pflegeversicherungsbeitrag 38,82 â¬) vorlÃ¤ufig fest (vgl Bl 87 Senatsakte).

Am 01.10.2020 reichte der KlÃ¤ger den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr

2018 bei der Beklagten ein (Bl 49 ff V-Akte), aus dem sich negative EinkÃ¼nfte aus Gewerbetrieb in HÃ¶he von minus 17.116 â¬ sowie EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen in HÃ¶he von 724 â¬ ergaben (KapitalertrÃ¤ge in HÃ¶he von 1.525 â¬ abzÃ¼glich Sparerpauschbetrag). Mit Bescheid vom 09.04.2021 stellten die Beklagten auf Grundlage des vorgelegten Einkommensteuerbescheids 2018 eine monatliche Beitragsforderung rÃ¼ckwirkend fÃ¼r das Jahr 2018 in HÃ¶he von insgesamt 400,81 â¬ monatlich (Krankenversicherung 342,57 â¬, Pflegeversicherung 58,24 â¬) fest unter Zugrundelegung der Mindestbemessungsgrundlage in HÃ¶he von 2.283,75Â â¬. Insgesamt ergab die endgÃ¼ltige Beitragsfestsetzung fÃ¼r das Jahr 2018 einen Nachzahlungsbetrag in HÃ¶he von 1.603,32Â â¬.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 12.04.2021 Widerspruch und fÃ¼hrte zu BegrÃ¼ndung aus, das Finanzamt weise fÃ¼r das Jahr 2018 einen fÃ¼nfstelligen negativen Ertrag aus. Die Feststellung in dem Bescheid der Beklagten, es handele sich um steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen sei daher nicht zutreffend. Die aufgefÃ¼hrten KapitaleinkÃ¼nfte seien aufgrund der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit in 2018 eben nicht steuerpflichtig gewesen. Eine Aufsplittung der EinkÃ¼nfte nach Umsatz und Kapitalertrag kÃ¶nne bei einem Einzelunternehmer nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.09.2021 wurden der Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen und die Beitragsforderung fÃ¼r das Jahr 2018 bestÃ¤tigt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrten die Beklagten aus, dass die steuerpflichtige Behandlung der EinkÃ¼nfte fÃ¼r die Beitragspflicht unbedeutend sei. Nach Â§ 240 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ V) und Â§ 2 Abs 2 BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahler (BeitrVerfGrSz) seien das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und VersorgungsbezÃ¼ge zwingend als beitragspflichtige Einnahmen zu berÃ¼cksichtigen. Bei der Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen sei eine Zusammenrechnung positiver und negativer EinkÃ¼nfte unterschiedlicher Einkunftsarten (vertikaler Verlustausgleich) nicht zulÃ¤ssig. Dies gelte auch, wenn der Verlustausgleich nur fÃ¼r Einkunftsarten geltend gemacht werden, die allein bei freiwilligen Versicherten, nicht dagegen bei versicherungspflichtigen Mitgliedern beitragspflichtig seien. Das Bundessozialgericht (BSG) habe sich mit der Frage, ob das im Einkommenssteuerrecht geltende Prinzip der Verlustrechnung auf das Beitragsrecht der freiwilligen Krankenversicherung oder auf die Sozialversicherung im Allgemeinen Ã¼bertragbar sei, bereits mehrfach beschÃ¤ftigt. Mit mehreren Urteilen habe das BSG bestÃ¤tigt, dass ein vertikaler Verlustausgleich innerhalb eines Veranlagungszeitraumes im Anwendungsbereich des Â§ 240 SGB V nicht zulÃ¤ssig sei.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 20.09.2021 hat der KlÃ¤ger am 18.10.2021 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben mit der BegrÃ¼ndung, es sei in seinem Fall keinesfalls klar, was der Gesetzgeber mit seiner Regelung tatsÃ¤chlich habe bezwecken wollen. Im Bescheid vom 09.04.2021 werde ausschlieÃlich auf steuerpflichtige EinkÃ¼nfte abgezielt. Solche habe der KlÃ¤ger jedoch nicht gehabt. Die Interpretation des vertikalen Verlustausgleichs kÃ¶nne keinesfalls die Intention

des Gesetzgebers gewesen sein und impliziere die Ungleichbehandlung verschiedener VermÃ¶gensarten. So erziele er zB KapitalertrÃ¤ge in einer HÃ¶he, die nicht einmal ausreichen wÃ¼rden, eine einzige Monatsmiete seiner privaten Mietwohnung bezahlen zu kÃ¶nnen. Personen-Unternehmer in der GrÃ¼nderphase, insbesondere im Einzelhandel, wÃ¼rden stets Eigenkapital benÃ¶tigen. Dies sei in seinem Fall in hohem MaÃe auch schon verzehrt worden. Nach der Interpretation der Gesetzeslage seitens der Beklagten wÃ¼rde jeder Unternehmer, der Eigenkapital einsetze, von den Sozialkassen schlechter gestellt werden als Unternehmen, die ausschlieÃlich mit Fremdkapital arbeiten wÃ¼rden. Als selbststÃ¤ndiger Unternehmer sei er auÃerdem nicht in der Rentenversicherung versichert. Seine geringen KapitalertrÃ¤ge wÃ¼rden aus der ursprÃ¼nglichen Idee resultieren, wenigstens etwas fÃ¼r das Alter vorzusorgen. Er sei anscheinend besser gestellt, wenn er das hinter den ErtrÃ¤gen steckende Kapital freiwillig in die gesetzliche Rentenkasse eingezahlt hÃ¤tte. Dieser Vorgang wÃ¼rde dann nÃ¤mlich nicht auf dem Einkommensteuerbescheid auftauchen. Hier liege erneut eine fragwÃ¼rde Ungleichbehandlung zulasten des privat Vorsorgenden vor.

Mit Gerichtsbescheid vom 29.06.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beitragsberechnung sei zutreffend erfolgt, eine Verrechnung der EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen mit den Verlusten aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers lehnten die Beklagten zu Recht ab. Ein Verlustvortrag sei nicht zu berÃ¼cksichtigen. Es entspreche herrschender Meinung im Sozialrecht, dass lediglich ein sogenannter horizontaler Verlustausgleich innerhalb derselben Einkunftsart mÃ¶glich sei, dh dass innerhalb einer speziellen Einkommensart Verluste und Gewinn gegengerechnet (saldiert) werden kÃ¶nnen, nicht dagegen â was steuerrechtlich ohne weiteres mÃ¶glich sei â ein vertikaler Verlustausgleich zwischen unterschiedlichen Einkunftsarten.

Gegen den ihm am 01.07.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 28.07.2022 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingereicht. Das SG Ã¼bergehe wichtige EinwÃ¤nde und habe ua nicht erÃ¶rtert, warum ein SelbstÃ¤ndiger, der ausschlieÃlich am Kapitalmarkt fÃ¼r seinen Altersunterhalt versuche vorzusorgen, schlechter gestellt werden solle als jemand, der sich freiwillig gesetzlich rentenversichere. Des Weiteren werde nicht darauf eingegangen, warum bei einem Eigenheimbewohner im Vergleich zum Mieter adÃ¤quat nicht eine kalkulatorische Miete als fiktive Einnahme berÃ¼cksichtigt werde. Auch die Frage, warum ein Unternehmer, der ausschlieÃlich Eigenkapital einsetze, schlechter gestellt werde als ein Unternehmer, der mit Fremdkapital arbeite, werde nicht dargelegt. Es werde auch nicht ausgefÃ¼hrt, wie ein Einzelunternehmer ohne privates Eigenkapital mÃ¶gliche Verluste in Anfangsjahren denn ausgleichen solle. Ohne vertikale Verrechnungen sei es nicht mÃ¶glich, ein Einzelunternehmen zu grÃ¼nden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 29.06.2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.04.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2021 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie haben auf die BegrÃ¼ndung im angefochtenen Gerichts- sowie im Widerspruchsbescheid vom 20.09.2021 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung bleibt ohne Erfolg.

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Der mit der Anfechtungsklage angefochtene Bescheid der Beklagten vom 09.04.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2021, worin die Beklagten die fÃ¼r das Jahr 2018 zu zahlenden BeitrÃ¤ge endgÃ¼ltig festgesetzt und eine Beitragsnachzahlung verfÃ¼gt haben, ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Der KlÃ¤ger ist freiwillig als hauptberuflich SelbstÃ¤ndiger bei der Beklagten zu 1 krankenversichert und damit zugleich bei der Beklagten zu 2 pflegeversichert. Die BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 2018 richten sich daher nach Â§ 240 SGB V, worin die beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder geregelt sind. Nach dessen Abs 1 wird fÃ¼r freiwillige Mitglieder die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt; sofern und solange Mitglieder Nachweise Ã¼ber die beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorlegen, gilt als beitragspflichtige Einnahmen fÃ¼r den Kalendertag der dreiÃigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. GemÃ¤Ã Â§ 240 Abs 4 SatzÂ 1 SGB V (in der ab 01.01.2018 bis 14.12.2018 gÃ¼ltigen Fassung vom 04.04.2017, BGBl I Nr 19, Seite 778 ff, im Folgenden: alte Fassung [aF]) gilt als beitragspflichtige Einnahmen fÃ¼r den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe. FÃ¼r freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen fÃ¼r den Kalendertag der dreiÃigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (Â§Â 240 Abs 4 Satz 2 SGB V aF), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste, fÃ¼r freiwillige Mitglieder, die einen monatlichen GrÃ¼ndungszuschuss nach Â§Â 93 des Dritten Buches oder eine entsprechende Leistung nach Â§Â 16b des Zweiten Buches erhalten, der sechzigste Teil der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmt nach Â§Â 240 Abs 4 Satz 3 SGB V aF, unter welchen Voraussetzungen darÃ¼ber hinaus der Beitragsbemessung hauptberuflich selbststÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tiger niedrigere Einnahmen, mindestens jedoch der sechzigste Teil der

monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe, zugrunde gelegt werden. Dabei sind nach SatzÂ 4 insbesondere das VermÃ¶gen des Mitglieds sowie Einkommen und VermÃ¶gen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berÃ¼cksichtigen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat hierzu die â€BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahlerâ€ (BeitrVfGsSz) erlassen, die als untergesetzliche Normen auch die Versicherten binden und als solche grundsÃ¤tzlich verfassungsgemÃ¤Ã sind (vgl BSG 19.12.2012, B 12 KR 20/11 R, RnÂ 21ff).

Da der KlÃ¤ger im Jahr 2018 keinen monatlichen GrÃ¼ndungszuschuss erhielt und auch keine entsprechende Leistung nach Â§ 16b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), galt aufgrund seines durch den Steuerbescheid 2018 nachgewiesenen geringen Einkommens der vierzigste Teil der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe als beitragspflichtige Einnahmen. Die monatliche BezugsgrÃ¶Ãe lag im Jahr 2018 bei 3.045 â¬, so dass die Beklagten zutreffend von einem bei der Beitragsbemessung zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen in HÃ¶he von 2.283,75 â¬ ausgegangen sind (3.045 â¬ geteilt durch 40 [vierzigster Teil] multipliziert mit 30 [Tage im Monat]). Der KlÃ¤ger muss damit den Mindestbetrag leisten, den ein freiwillig versicherter SelbstÃ¤ndiger mit niedrigen Einnahmen eben tragen muss â€ unabhÃ¤ngig davon, wie dieser freiwillig versicherte SelbstÃ¤ndige sich rentenversichert, ob er zur Miete wohnt, Eigenkapital einsetzt und wie er seine SelbstÃ¤ndigkeit finanziert. Dieser Mindestbetrag gilt auch, wenn der SelbstÃ¤ndige negative EinkÃ¼nfte hat und ihm letztlich eigentlich das Geld fehlt, um Ã¼berhaupt BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung zu zahlen. Das Bundesverfassungsgericht hat zur EinfÃ¼hrung der Mindestbeitragsgrenze in Â§ 240 Abs 4 Satz 2 SGBÂ V durch das Gesundheitsstrukturgesetz (GSG vom 21.12.1992, BGBl I S. 2266) ausdrÃ¼cklich entschieden, es sei verfassungsrechtlich nicht geboten, eine HÃ¤rteklausel vorzusehen, um hauptberuflich SelbstÃ¤ndigen mit geringem Arbeitseinkommen die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wirtschaftlich zu ermÃ¶glichen (BVerfG 22.05.2001, 1 BvL 4/96, BVerfGE 103, 392-405, Rn 38). Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht ausgefÃ¼hrt, die Regelung werde Ã¼berdies von dem legitimen Ziel bestimmt zu verhindern, dass das mit der AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit verbundene Unternehmerrisiko Ã¼ber die Beitragsbemessung partiell auf die Solidargemeinschaft Ã¼berwÃ¤lzt werden kann. Gleiches gelte fÃ¼r die Auswirkung der grundsÃ¤tzlich freien Entscheidung des SelbstÃ¤ndigen Ã¼ber das AusmaÃ des Arbeitseinsatzes auf seine beitragspflichtigen Einnahmen. Der Gesetzgeber dÃ¼rfe dafÃ¼r Sorge tragen, dass die Solidargemeinschaft fÃ¼r den Versicherungsschutz dieser Gruppe bei geringem wirtschaftlichen Erfolg nicht Ã¼ber GebÃ¼hr belastet werde (BVerfG 22.05.2001, 1 BvL 4/96, BVerfGE 103, 392-405, Rn 31). Dass die MindestbeitrÃ¤ge eines hauptberuflich SelbstÃ¤ndigen dabei hÃ¶her liegen als die von anderen freiwilligen Mitgliedern, ist sachlich gerechtfertigt (vgl hierzu BVerfG 22.05.2001 aaO mit ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung). Fehlen dem freiwillig versicherten Mitglied die finanziellen MÃ¶glichkeiten, den Mindestbeitrag zu entrichten, kÃ¶nnen ggf AnsprÃ¼che auf BeitragszuschÃ¼sse nach Â§Â 26 SGBÂ II und Â§Â 32 SGBÂ XII gegen die GrundsicherungstrÃ¤ger bestehen.

Insofern waren die Beklagten berechtigt, den Beitrag fÃ¼r das Jahr 2018 gemÃ¤Ã

Â§ 240 Abs 4a SatzÂ 3 SGB V endgÃ¼ltig in der erfolgten HÃ¶he festzusetzen und somit auch BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 2018 nachzufordern.

Der KlÃ¤ger hat â anders als von den Beklagten ursprÃ¼nglich im vorlÃ¤ufigen Beitragsbescheid angenommen â keinen Anspruch auf niedrigere Beitragsfestsetzung unter BerÃ¼cksichtigung der HÃ¤rtefallregeln. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat auf der Grundlage von Â§Â 240 AbsÂ 4 S 3 und 4 SGB V aF in Â§ 7 Abs 4 BeitrVfGsSz konkretisiert, wann von einem HÃ¤rtefall auszugehen ist und demnach eine Absenkung der Bemessungsgrundlage auf den sechzigsten Teil der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe erfolgt [im Jahr 2018 waren dies monatlich 1.522,50 â¬, nÃ¤mlich 3.045 â¬ geteilt durch 60 [sechszigster Teil] multipliziert mit 30 [Tage im Monat]). Diese Vorschrift lautete in der hier maÃgeblichen im Jahre 2018 geltenden Fassung wie folgt:

Abweichend von Absatz 3 werden auf Antrag die BeitrÃ¤ge fÃ¼r Mitglieder, deren beitragspflichtige Einnahmen fÃ¼r den Kalendertag 1/40 der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe unterschreiten, nach den tatsÃ¤chlichen Einnahmen, mindestens jedoch nach 1/60 der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe fÃ¼r den Kalendertag bemessen (Â§ 7 Abs 4 Satz 1 BeitrVfGsSz).

Die Beitragsbemessung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

die HÃ¤lfte der auf den Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft mindestens 1/40 der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe entspricht oder diesen Betrag Ã¼bersteigt oder
die Bedarfsgemeinschaft steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen erzielt oder
die Bedarfsgemeinschaft positive oder negative EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass das den EinkÃ¼nften zugrunde liegende Miet- oder Pachtobjekt nicht verwertbar ist oder eine Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich oder unzumutbar wÃ¤re, oder
das VermÃ¶gen des Mitglieds oder seines Partners jeweils das Vierfache der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt.

Wie sich aus dem Steuerbescheid Ã¼ber das Jahr 2018 ergibt, erzielte der KlÃ¤ger â nach Abzug des Sparer-Pauschbetrages â EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen in HÃ¶he von 724 â¬ (KapitalertrÃ¤ge in HÃ¶he von 1.525 â¬, Sparer-Pauschbetrag 801 â¬). Damit ist gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs 4 Satz 2 Ziffer 2 BeitrVfGsSz die HÃ¤rtefallklausel des Â§ 7 Abs 4 Satz 1 (Reduzierung der BeitrÃ¤ge auf den 60. Teil der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe) nach dem eindeutigen Wortlaut ausgeschlossen. Angesichts der KapitalertrÃ¤ge in HÃ¶he von 1.525 â¬ ist bei der Zinslage im Jahr 2018 davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger wahrscheinlich zudem Ã¼ber ein VermÃ¶gen verfÃ¼gte, das das Vierfache der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼berstieg (Â§ 7 Abs 3 Satz 2 Ziff 4 BeitrVfGsSz). Dies kann aber letztlich offenbleiben, da die Anwendung der HÃ¤rtefallklausel bereits an Â§ 7 Abs 4 Satz 2 Ziff 2 BeitrVfGsSz scheitert. Die Argumentation des KlÃ¤gers, es sei nicht nachvollziehbar, warum ein SelbstÃ¤ndiger, der ausschlieÃlich am Kapitalmarkt fÃ¼r seinen Altersunterhalt versuche vorzusorgen, schlechter gestellt werden solle

als jemand, der sich freiwillig gesetzlich rentenversichere, warum bei einem Eigenheimbewohner im Vergleich zum Mieter adÃ¤quat nicht eine kalkulatorische Miete als fiktive Einnahme berÃ¼cksichtigt werde, und warum ein Unternehmer, der ausschlieÃlich Eigenkapital einsetze, schlechter gestellt werde als ein Unternehmer, der mit Fremdkapital arbeite, fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis. Indem der KlÃ¤ger argumentiert, er stehe schlechter als andere SelbstÃ¤ndige, rÃ¼gt er eine Verletzung des Art 3 Grundgesetz (GG), wonach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Dabei verkennt der KlÃ¤ger, dass die von ihm geschilderten Fallgruppen sich in einem wesentlichen Hinblick unterscheiden, so dass nichts Gleiches ungleich behandelt wird, sondern â richtigerweise â Ungleiches ungleich. Ein SelbstÃ¤ndiger, der Kapital und mit diesem Kapital einhergehend KapitalertrÃ¤ge hat, verfÃ¼gt tatsÃ¤chlich Ã¼ber Mittel, die er fÃ¼r die Beitragszahlung einsetzen kann. Und darauf kommt es an. Sowohl Â§Â 240 Abs 1 Satz 2 SGB V als auch die BeitrVfGsSz knÃ¼pfen an die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit an und unterwerfen der Beitragspflicht alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen kÃ¶nnte. Dies zeigt sich deutlich an Â§ 7 Abs 4 BeitrVfGsSz, der in den Ziffern 1 bis 4 an die HÃ¶he der Einnahmen, an EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen, an den Besitz eines Miet- bzw Pachobjektes bzw an die HÃ¶he des VermÃ¶gens anknÃ¼pft. Ein als SelbstÃ¤ndiger freiwillig Versicherter, der Ã¼ber solche Einnahmen bzw solches VermÃ¶gen verfÃ¼gt, ist eben nicht derart bedÃ¼rftig, dass sein Beitrag noch geringer als der Mindestbetrag aus Â§ 240 Abs 4 Satz 2 SGB V zu bemessen ist. Denn ein solcher SelbstÃ¤ndiger kann die KapitalertrÃ¤ge fÃ¼r die BeitrÃ¤ge aufwenden â auch wenn er das zugrundeliegende Kapital wie der KlÃ¤ger eigentlich fÃ¼r die Altersvorsorge vorgesehen hat bzw als Eigenkapital fÃ¼r sein Unternehmen zu verwenden gedachte. Damit unterscheidet er sich grundlegend von einem SelbstÃ¤ndigen, der kein Eigenkapital hat und somit auch keine KapitalertrÃ¤ge. Allein dieser ist nach der HÃ¤rtefallvorschrift schutzbedÃ¼rftig.

Im Ãbrigen ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte sich bei der PrÃ¼fung, ob ein SelbstÃ¤ndiger unter die HÃ¤rtefallregelung fÃ¤llt oder nicht, auf den Einkommensteuerbescheid stÃ¼tzt. Eine Unterscheidung wie vom KlÃ¤ger begehrt, welcher SelbstÃ¤ndige zur Miete wohnt und wer nicht, wer sein Unternehmen mit Eigenkapital aufgebaut hat und wie ein SelbstÃ¤ndiger rentenversichert ist, ist nicht zu treffen. Der BerÃ¼cksichtigung anderer Unterlagen als des Einkommensteuerbescheides fÃ¼r Zwecke der Beitragsfestsetzung steht entgegen, dass den Krankenkassen kein eigenes Instrumentarium zwecks Ermittlung des fÃ¼r die Beitragsbemessung maÃgeblichen Einkommens freiwillig Versicherter zur Seite steht, welches verwaltungsmÃ¤Ãig rechtssicher und dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung tragend durchfÃ¼hrbar wÃ¤re und welches ohne unzumutbare Benachteiligung dieses Personenkreises verwirklicht werden kÃ¶nnte (zu diesem Gesichtspunkt bereits BSGE 57, 235, 237 f = SozR 2200 Â§Â 180 Nr 19 S 59 f). Insbesondere Ã¼bersteigt es den den TrÃ¤gern der gesetzlichen Krankenversicherung zumutbaren Verwaltungsaufwand, die EinkommensverhÃ¤ltnisse eines jeden Versicherten in vergleichbarer Situation wie derjenigen des KlÃ¤gers selbst anhand von Einzelbelegen zu prÃ¼fen und zu bewerten. Andere Unterlagen als der Einkommensteuerbescheid sind insoweit nicht

geeignet, eine verlÃ¤ssliche und fÃ¼r die Vergangenheit abschlieÃ□ende Datenbasis zu liefern (vgl BSGE 79, 133, 139 = SozR 3-2500 Â§Â 240 Nr 27 S 104; BSGE 104, 153 = SozR 4-2500 Â§Â 240 Nr 12, RdNr 15 ff mwN; BSG 30.10.2013, B 12 KR 21/11 R, SozR 4-2500 Â§Â 240 Nr 19, Rn 23).

Soweit der KlÃ¤ger bemÃ¤ngelt, es werde nicht ausgefÃ¼hrt, wie ein Einzelunternehmer ohne privates Eigenkapital mÃ¶gliche Verluste in den Anfangsjahren denn ausgleichen solle, vermag er auch hiermit nicht durchzudringen. Einkommen soll vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts und eben auch zur Zahlung von KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen eingesetzt werden. Es ist zu verhindern, dass mit Ã¶ffentlichen Mitteln eine Einkommensart erhalten wird, in der die Verluste Ã¼berwiegen. Vielmehr ist die unwirtschaftliche TÃ¤tigkeitÂ zu beenden. Aus dem Grundsatz der SubsidiaritÃ¤t folgt zudem, dass Verluste aus ErwerbstÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich nicht auf die Ã¶ffentliche Hand abgewÃ¤lzt werden dÃ¼rfen (BSG 17.02.2016, B 4 AS 17/15 R, juris Rn 32; vgl auch LSG Sachsen 28.09.2016, L 1 KR 78/13, Rn 51, juris). Aus den gleichen GrÃ¼nden ist â□□ wie das SG zutreffend dargetan hat â□□ ein vertikaler Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten unzulÃ¤ssig (BSG 24.11.2020, B 12 KR 31/19 R, SozR 4-2500 Â§Â 240 Nr 37; BSG 28.05.2015, B 12 KR 12/13 R, SozR 4-2500 Â§ 240 Nr 26; BSG 30.10.2013, BÂ 12 KR 21/11Â R, SozR 4-2500 Â§ 240 Nr 19; BSG 09.08.2006, B 12 KR 8/06, BSGE 97, 41). LieÃ□e man diesen zu, bedeutete dies, dass gleichsam die anderen Beitragszahler die Verluste aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mittrÃ¼gen â□□ und dies, obwohl der SelbstÃ¤ndige Ã¼ber Einkommen aus anderer Quelle verfÃ¼gt und dieses eigentlich fÃ¼r die Beitragszahlung einsetzen kÃ¶nnte. Auch wÃ¤re der SelbstÃ¤ndige gegenÃ¼ber versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten bessergestellt, die ebenfalls nicht Verluste und Gewinne aus verschiedenen Einkommensarten miteinander verrechnen kÃ¶nnen (BSG 28.05.2015, B 12 KR 12/13 R, SozR 4-2500 Â§Â 240 Nr 26, Rn 28).

Im Ergebnis ist somit die HÃ¤rtefallklausel nicht auf den KlÃ¤ger anzuwenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024